



Gemeinde Sternenfels  
Enzkreis

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Gießbachhalle, den Bürgersaal und die Kraichquellenhalle**

Die Gemeinde Sternenfels unterhält in der Ortschaft Diefenbach die Gießbachhalle als zentrale Halle für beide Ortschaften. Für die örtlichen und schulischen Verhältnisse stehen der Bürgersaal und die Kraichquellenhalle in der Ortschaft Sternenfels zur Verfügung.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.01.2006 beschlossene Benutzungsordnung gilt für alle drei öffentlichen Einrichtungen, die in dieser Benutzungsordnung als „Halle“ bezeichnet sind.

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Halle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht sowie dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine. Neben der Benutzung als Sporthalle wird sie auf Antrag den örtlichen Vereinen und Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art mietweise überlassen.
- (2) Hierbei sind nachstehende Nutzungsschwerpunkte zu unterscheiden:
  - a) Die Gießbachhalle ist die zentrale Schul-, Kultur-, Sport- und Freizeithalle.
  - b) Die Kraichquellenhalle steht dem Kindergarten- und Schulsport, der Gymnastik sowie bedingt dem sonstigen Vereinssport (ohne z.B. Handball, Fußball) zur Verfügung stehen. Darin finden die Trauerfeierlichkeiten statt.
  - c) Im Bürgersaal steht für folgende Nutzungen zur Verfügung: Kleinkunst, Jahresfeiern, kulturelle Veranstaltungen, Familienfeste, Versammlungen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle (Halle, Anbauten, Außenanlagen). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und den Außenanlagen aufhalten.
- (2) Mit dem Betreten des Gesamtbereiches der Halle unterwerfen sich die Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

#### **§ 3**

##### **Verwaltung und Aufsicht**

Die Halle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet.

Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters.

Der Hausmeister sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches und für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt.

Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, - selbst unter Vorbehaltung einer Beschwerde - sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung für den Turn- und Sportbetrieb**

- (1) Der Hausmeister öffnet die Halle zu den Übungsstunden und schließt sie nach Beendigung derselben. Er darf diese Verpflichtung keinem anderen übertragen. Die Öffnung darf nur erfolgen, wenn ein vom Benutzer benannter Verantwortlicher da ist. Ausnahmen bestehen für die Gießbachhalle und den Bürgersaal, da hier für den regelmäßigen Hallenbetrieb separate Schlüssel ausgegeben werden können.
- (2) Die Halle darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Personen stattfinden. Der Verantwortliche hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benutzung der Geräte von deren Unfallsicherheit überzeugen.
- (3) Der mit der Gemeindeverwaltung abgesprochene Benutzungsplan ist verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Am Tag vor einer Veranstaltung ist auf die vorbereitenden Belange Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten und in der dafür vorgesehenen Liste zu dokumentieren.
- (4) Die Halle darf nur mit gut gereinigten Turnschuhen (mit heller Laufsohle) betreten werden, die im Freien nicht getragen werden. Turnschuhe mit Sohlen, die Farbstreifen auf dem Boden hinterlassen, sind verboten. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorhandenen Umkleideräume zu benützen.
- (5) Duschanlagen dürfen nur barfuß oder mit für Nasszellen geeigneten Schuhen betreten werden. Der Regieraum darf nur vom Übungsleiter betreten werden und auch die Beleuchtungs-, Beschallungs- und Belüftungsanlage sowie die Bühnentechnik darf nur vom Verantwortlichen eingeschaltet werden.
- (6) Die Benutzer haben die Halle und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem Verantwortlichen sofort dem Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (7) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
- (8) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen und zu entfernen, erforderlichenfalls mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Ihre Benützung ist im Freien nicht gestattet.
- (9) Das Rauchen ist generell in der gesamten Halle nicht gestattet.
- (10) Nicht erlaubt ist:
  - a) Fußball- und Handballspielen in wettkampfmäßiger Art (→ nur in der Gießbachhalle erlaubt mit speziellen Hallenbällen),
  - b) das Fallenlassen von schweren Gegenständen,
  - c) Kugel- und Steinstoßen, Stemmübungen,
  - d) Rollschuhlaufen,
  - e) Wegwerfen von Papier und sonstigen Abfällen,

- f) Ausspucken von Kaugummi,
- g) Ausspucken auf dem Boden,
- h) Abstellen von Fahrrädern oder Mopeds an der Hauswand.

## **§ 5 Überlassung für Veranstaltungen**

- (1) Die mietweise Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der mindestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag auf Überlassung der Halle in angemessener Frist. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die mietweise Überlassung der Halle, sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Halle erhoben. Der Veranstalter unterwirft sich mit dem Vertragsabschluss der Benutzungsordnung.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

## **§ 6 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume
  - a) im Falle höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten)
  - b) wegen öffentlichem Notstand
  - c) nachträgliche Tatsachen bekannt werden, die eine Zusage ausgeschlossen hätten, oder
  - d) aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.Bei voraussehbarer Nichteinhaltung des Vertrages oder wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, kann eine bereits genehmigte Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung abgesagt werden. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (2) Der Mieter ist vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von seinem Recht Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 10 % der Miete (ohne Nebenkosten) zu entrichten. Weitergehendere Leistungen entfallen.

## **§ 7 Bereitstellung der Räume**

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstalter übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar nicht vollständig ist.
- (2) Die Halle öffnet und schließt in der Regel der Hausmeister. (Ausnahmen siehe § 4 Abs. 1)

## **§ 8**

### **Besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung). Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere Einhaltung der Polizeistunde).
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Gestellung der Feuerwehr ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Die Kosten für die Feuerwehr sind vom Veranstalter zu tragen. Der Veranstalter hat für jede Benutzung einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und dem Hausmeister namentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bestuhlung und Betischung der Halle (Auf- und Abräumen) sind in der Regel vom Veranstalter unter Aufsicht des Hausmeisters selbst vorzunehmen (entsprechend dem Bestuhlungsplan). Wird dies in Ausnahmefällen von dem Hausmeister übernommen, werden die Benutzungsgebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben. Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Benutzer Personen für den Abbau und für die Grobreinigung zur Verfügung stellen. Die Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen ist in § 10 gesondert geregelt.
- (4) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und zugestellt werden.
- (5) Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Veranstalters.

## **§ 9**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen.
- (2) In den vorhandenen Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- und Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Untersagt ist:
  - a) Zigarren- und Zigarrenreste sowie sonstige Abfälle auf den Boden zu werfen,
  - b) auf Tische und Stühle zu stehen,
  - c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände (beachten bei Dekorationen) sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen,
  - d) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosette oder die Pissoire zu werfen.Alle während der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeaufsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (4) Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Heizungsanlagen werden durch den Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten bedient. Die Halle ist nach der Veranstaltung besenrein dem Hausmeister zu übergeben.
- (5) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle eingenommen werden, insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in die Halle mitzubringen.
- (6) Die abendliche Nutzung der Halle beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Halle

- a) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung und in Anwesenheit des Hausmeisters angebracht werden.
  - b) Auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung ist zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
  - c) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
  - d) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben, ausgenommen ist die Bühnendekoration.
  - e) Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
  - f) Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
  - g) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
  - h) Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
  - i) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, die Feuerlösch-einrichtungen, die Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltungen unverschlossen sein.
  - j) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders bei gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
  - k) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
  - l) Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hallenwart zuständig.
- (9) Das Übernachten in der Halle ist nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen**

- (1) Bei Benutzung von Küchen-, Kühl- und Lagerräumen hat der Veranstalter einen Tag vor der Veranstaltung diese Räume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen, auf Vollständigkeit zu überprüfen und zu reinigen.
- (2) Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen und die Räume nach der Inventarliste dem Hausmeister wieder zu übergeben.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten der Veranstalter durchgeführt.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeindeverwaltung überlässt dem Veranstalter die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Halle und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten.  
Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeiten entsteht.
- (5) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.
- (6) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB unberührt.
- (8) Für sämtliche, von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie deren Einrichtungen, dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.
- (9) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (10) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (11) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen, sowie für abhandengekommene oder

liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

## **§ 12 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

## **§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

## **§ 14 Kleiderabgabe**

Außer in der Kraichquellenhalle wird die Kleiderabgabe bei den Veranstaltungen in der Regel vom Hausmeister der Halle betrieben. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von derart abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

## **§ 15 Überwachung von Veranstaltungen**

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## **§ 16 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt. Über einen evtl. erforderlichen Ausschluss entscheidet die Gemeindeverwaltung. Maßnahmen gegen Vereine trifft der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen eine Benutzungsordnung kann eine Konventionalstrafe erhoben werden, deren Höhe durch die Gemeinde festgesetzt wird.

**§ 17**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sternenfels.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die bisherige vom 26.01.1995 wird ersetzt.



# Hinweise zur Hallenbenutzung

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Sternenfels vermietet ihre Veranstaltungsräume unter der Bedingung, dass die allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von Hallen und Räumen eingehalten werden.

Für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Aufbau, Proben, etc.) übernimmt der jeweilige Nutzer die Haftung und Aufsichtspflicht.

Des Weiteren hat der Veranstalter in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Hausordnung beachtet wird.

## **§ 2 Haftpflichtversicherung**

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorzulegen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen. Die Police muss auch Schäden an gemieteten Gebäuden und Einrichtungen abdecken.

## **§ 3 Abrechnung**

Für die Überlassung und Benutzung der gemeindlichen Veranstaltungsräume entstehen Kosten entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung.

Die Fälligkeit des Betrages entnehmen Sie bitte der Ihnen zugehenden Rechnung.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Sicherheitsleistung bei Vertragsabschluss zu verlangen oder die Kosten im Voraus zu erheben. Ein sich bei der Endabrechnung ergebender Restbetrag wird mit der Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

Bei Rock- und Popkonzerten ist die Stellung einer Kautions von 205,00 € (Bürgersaal Sternenfels) bzw. 410,00 € (Gießbachhalle Diefenbach) notwendig. Dieser Betrag ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindepflege zu überweisen.

## **§ 4 Dauer der Veranstaltung**

Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den genehmigten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume **innerhalb einer Stunde** geräumt werden.

## **§ 5 Übergabe und Rückgabe**

Die Halle wird durch den diensttuenden Hausmeister der Gemeinde dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter übergeben.

Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar, spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung, durch den verantwortlichen Leiter an den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist.

## **§ 6 Terminabsprache mit dem Hausmeister**

Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung und den Einzelheiten der Bewirtschaftung mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen und die Zeiten des Auf- und Abbaus abzusprechen.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

Auf- und Abbau der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.

Nach der Veranstaltung ist die Halle einschließlich der Nebenräume dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

Der Veranstalter ist für die Beseitigung seines eigenen Mülls verantwortlich. Zu diesem Zweck können vom Hausmeister Müllsäcke erworben werden.

Bei Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume sind die Küche sowie der Schankraum in einem tadellosen Zustand zu verlassen. Der Boden ist aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände sind zu säubern. Das benützte Inventar ist einwandfrei und hygienisch zu reinigen. Werden diese Auflagen nicht oder nur teilweise beachtet, werden die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Befestigungen an Wänden, Fenstern und Beleuchtungskörpern und Türen, gleich welcher Art, sind vorher mit dem Hausmeister abzusprechen. Für alle entstehenden Schäden ist der Mieter Ersatzpflichtig.

### **§ 8 Bestuhlungspläne**

Für die Bestuhlung gelten die jeweiligen Bestuhlungspläne.

### **§ 9 Brandwache**

Die Gemeinde behält sich vor, die Gestellung einer Brandwache auf Kosten des Veranstalters zu verlangen.

Gemäß § 2 des Feuerwehrgesetzes ist eine Feuersicherheitswache erforderlich bei Darbietungen auf der Bühne, Barbetrieb, Tanzveranstaltungen, Silvester- und Fastnachtsveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern. Die Wache wird von der Gemeindefeuerwehr gestellt und besteht, je nach Veranstaltung aus mind. 2 Feuerwehrmännern, die Feuersicherheitswache zieht eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung auf und Verlässt die Versammlungsstätte erst dann, wenn die letzten Besucher die Veranstaltung verlassen haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der Satzung über die Höhe der Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr. Die Entschädigung pro Feuerwehrmann und Stunde beträgt derzeit 3,00 € und wird von der Gemeinde erhoben.

### **§ 10 Garderobe**

Der Betrieb der Garderobe ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Anderweitige Regelungen bedürfen der Absprache mit der Stadtverwaltung.

### **§ 11 Lautstärke**

Ab 22.00 Uhr sind die Türen und Fenster der Veranstaltungsräume verschlossen zu halten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Lautstärke so eingestellt wird, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft weitestgehend vermieden wird.

### **§ 12 Hallenbenutzungsordnung**

Die Hallenbenutzungsordnung der Gemeinde Sternenfels in der jeweils gültigen Fassung ist im vollen Wortlaut in den gemeindlichen Hallen ausgehängt und wird auf Verlangen den Veranstaltern zugesandt.